

TE OGH 2007/6/12 14Os21/07f (14Os22/07b, 14Os23/07z)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.2007

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 12. Juni 2007 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Holzweber als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Philipp und Hon. Prof. Dr. Kirchbacher und die Hofrättinnen des Obersten Gerichtshofes Mag. Hetlinger und Mag. Fuchs als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Dr. Frizberg als Schriftführerin in der Strafsache gegen Erich S***** wegen Übernahme der Strafvollstreckung über die vom Generalprokurator gegen die Beschlüsse des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 7. Juli 2006, GZ 21 Hv 8/06a-4, und vom 6. November 2006, GZ 21 Hv 8/06a-23, sowie den Beschluss des Oberlandesgerichtes Linz als Beschwerdegericht vom 24. August 2006, AZ 9 Bs 250/06p (ON 10 des Hv-Aktes) erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokurators, Generalanwalt Mag. Knibbe, zu Recht erkannt:

Spruch

Es verletzen das Gesetz

1. die Beschlüsse des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 7. Juli 2006, GZ 21 Hv 8/06a-4, und vom 6. November 2006, GZ 21 Hv 8/06a-23, sowie der Beschluss des Oberlandesgerichtes Linz als Beschwerdegericht vom 24. August 2006, AZ 9 Bs 250/06p (ON 10 des Hv-Aktes), durch die Anwendung der Rechtsvorschriften des Dritten Abschnittes des V. Hauptstückes des ARHG in den Bestimmungen des Ersten Abschnittes des III. Hauptstückes des EU-JZG iVm § 77 Abs 11. die Beschlüsse des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 7. Juli 2006, GZ 21 Hv 8/06a-4, und vom 6. November 2006, GZ 21 Hv 8/06a-23, sowie der Beschluss des Oberlandesgerichtes Linz als Beschwerdegericht vom 24. August 2006, AZ 9 Bs 250/06p (ON 10 des Hv-Aktes), durch die Anwendung der Rechtsvorschriften des Dritten Abschnittes des römisch fünf. Hauptstückes des ARHG in den Bestimmungen des Ersten Abschnittes des römisch III. Hauptstückes des EU-JZG in Verbindung mit Paragraph 77, Absatz eins,

EU-JZG;

2. der genannte Beschluss des Oberlandesgerichtes Linz als Beschwerdegericht vom 24. August 2006, soweit damit der zuvor genannte Beschluss des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 7. Juli 2006 zur neuerlichen Entscheidung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in Anwesenheit des Verurteilten aufgehoben wurde, überdies in Art 6 Abs 1 MRK iVm § 44 Abs 1 EU-JZG (§ 67 Abs 1 ARHG).2. der genannte Beschluss des Oberlandesgerichtes Linz als Beschwerdegericht vom 24. August 2006, soweit damit der zuvor genannte Beschluss des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 7. Juli 2006 zur neuerlichen Entscheidung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in Anwesenheit des Verurteilten aufgehoben wurde, überdies in Artikel 6, Absatz eins, MRK in Verbindung mit Paragraph 44, Absatz eins, EU-JZG (Paragraph 67, Absatz eins, ARHG).

Text

Gründe:

1. Mit (rechtskräftigem) Urteil des Landgerichtes Deggendorf vom 9. März 2006, AZ 1 KLs 4 Js 6656/05, wurde der österreichische Staatsbürger Erich S***** der versuchten sexuellen Nötigung und der versuchten Vergewaltigung gemäß §§ 177 I Nr. 2, 3, 11 Nr. 1, IV Nr. 1, V, 22, 23, 49 und 53 dStGB schuldig erkannt und zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.1. Mit (rechtskräftigem) Urteil des Landgerichtes Deggendorf vom 9. März 2006, AZ 1 KLs 4 Js 6656/05, wurde der österreichische Staatsbürger Erich S***** der versuchten sexuellen Nötigung und der versuchten Vergewaltigung gemäß Paragraphen 177, römisch eins Nr. 2, 3, 11 Nr. 1, römisch IV Nr. 1, römisch fünf, 22, 23, 49 und 53 dStGB schuldig erkannt und zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz ersuchte mit Note vom 2. Juni 2006 unter Bezugnahme auf das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (BGBl Nr 524/1986; im Folgenden: Überstellungsübereinkommen) nach Einholung einer nach erteilter Rechtsbelehrung abgegebenen Zustimmungserklärung des Verurteilten um Übernahme der (weiteren) Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe in Österreich.

Das - im Hinblick auf den (letzten) Wohnsitz des Verurteilten gemäß§§ 44 Abs 1 EU-JZG 26 Abs 1 ARHG zuständige - Landesgericht Ried im Innkreis entschied (in der in § 13 Abs 3 StPO bezeichneten Zusammensetzung) nach Anhörung der Staatsanwaltschaft mit Beschluss vom 7. Juli 2006, GZ 21 Hv 8/06a-4, dass die Vollstreckung der mit dem Urteil des Landgerichtes Deggendorf verhängten Freiheitsstrafe übernommen und - unter Vorhaftanrechnung (§§ 38 und 66 StGB) - im Anpassungsverfahren „gemäß §§ 65 Abs 1 und 67 Abs 1 ARHG“ die Freiheitsstrafe mit vier Jahren festgesetzt werde. Das - im Hinblick auf den (letzten) Wohnsitz des Verurteilten gemäß Paragraphen 44, Absatz eins, EU-JZG, 26 Absatz eins, ARHG zuständige - Landesgericht Ried im Innkreis entschied (in der in Paragraph 13, Absatz 3, StPO bezeichneten Zusammensetzung) nach Anhörung der Staatsanwaltschaft mit Beschluss vom 7. Juli 2006, GZ 21 Hv 8/06a-4, dass die Vollstreckung der mit dem Urteil des Landgerichtes Deggendorf verhängten Freiheitsstrafe übernommen und - unter Vorhaftanrechnung (Paragraphen 38 und 66 StGB) - im Anpassungsverfahren „gemäß Paragraphen 65, Absatz eins und 67 Absatz eins, ARHG“ die Freiheitsstrafe mit vier Jahren festgesetzt werde.

Gegen diesen Beschluss er hob der Verurteilte Beschwerde, mit der er sich - soweit vorliegend von Bedeutung - gegen die Nichteinräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme vor Beschlussfassung wandte. Das Oberlandesgericht Linz als Beschwerdegericht gab mit Beschluss vom 24. August 2006, AZ 9 Bs 250/06p (ON 10 des Hv-Aktes), der Beschwerde Folge, hob den angefochtenen Beschluss in der Festsetzung der Freiheitsstrafe samt Vorhaftanrechnung auf und trug dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in Anwesenheit des Verurteilten auf. Zur Begründung führte es - zusammengefasst wiedergegeben - aus, dass in dem vorliegend nach den Bestimmungen des Art 11 des Überstellungsübereinkommens sowie der §§ 65 ff ARHG durchzuführenden Exequaturverfahren auf der Grundlage einer Bindung an den im ausländischen Urteil enthaltenen Schulterspruch auf die darin verhängte Sanktion „bloß“ Bedacht zu nehmen, daher eine (neue) Beurteilung der Persönlichkeit und des Charakters des Verurteilten sowie der Tatmotive auf Grund eines persönlichen Eindrückes von demselben durch das Gericht vorzunehmen sei, sodass gegebenenfalls über die im ausländischen Urteil festgestellten Strafzumessungsgründe hinaus nach Anhörung des Verurteilten weitere dessen Person betreffende Strafzumessungstatsachen festzustellen wären. Wie auch im vergleichbaren Fall der Entscheidung eines Rechtsmittelgerichtes über den Strafausspruch sei solcherart im Anpassungsverfahren die (in § 67 Abs 1 ARHG weder vorgesehene noch ausgeschlossene) Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in Anwesenheit des Verurteilten durch Art 6 Abs 1 MRK geboten. Gegen diesen Beschluss er hob der Verurteilte Beschwerde, mit der er sich - soweit vorliegend von Bedeutung - gegen die Nichteinräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme vor Beschlussfassung wandte. Das Oberlandesgericht Linz als Beschwerdegericht gab mit Beschluss vom 24. August 2006, AZ 9 Bs 250/06p (ON 10 des Hv-Aktes), der Beschwerde Folge, hob den angefochtenen Beschluss in der Festsetzung der Freiheitsstrafe samt Vorhaftanrechnung auf und trug dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in Anwesenheit des Verurteilten auf. Zur Begründung führte es - zusammengefasst wiedergegeben - aus, dass in dem vorliegend nach den Bestimmungen des Artikel 11, des Überstellungsübereinkommens sowie der Paragraphen 65, ff ARHG durchzuführenden Exequaturverfahren auf der Grundlage einer Bindung an den im ausländischen Urteil enthaltenen Schulterspruch auf die darin verhängte Sanktion „bloß“ Bedacht zu nehmen, daher eine (neue) Beurteilung der Persönlichkeit und des Charakters des Verurteilten

sowie der Tatmotive auf Grund eines persönlichen Eindrückes von demselben durch das Gericht vorzunehmen sei, sodass gegebenenfalls über die im ausländischen Urteil festgestellten Strafzumessungsgründe hinaus nach Anhörung des Verurteilten weitere dessen Person betreffende Strafzumessungstatsachen festzustellen wären. Wie auch im vergleichbaren Fall der Entscheidung eines Rechtsmittelgerichtes über den Strafausspruch sei solcherart im Anpassungsverfahren die (in Paragraph 67, Absatz eins, ARHG weder vorgesehene noch ausgeschlossene) Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in Anwesenheit des Verurteilten durch Artikel 6, Absatz eins, MRK geboten.

Mit (unbekämpft gebliebenem) Beschluss vom 6. November 2006, GZ 21 Hv 8/06a-23, entschied das Landesgericht Ried im Innkreis (in der in § 13 Abs 3 StPO genannten Zusammensetzung) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in Anwesenheit des Verurteilten (ON 25) neuerlich, dass (unter Vorhaftanrechnung) die Freiheitsstrafe im Anpassungsverfahren „wegen §§ 64 ff ARHG“ mit vier Jahren festgesetzt werde. Mit (unbekämpft gebliebenem) Beschluss vom 6. November 2006, GZ 21 Hv 8/06a-23, entschied das Landesgericht Ried im Innkreis (in der in Paragraph 13, Absatz 3, StPO genannten Zusammensetzung) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in Anwesenheit des Verurteilten (ON 25) neuerlich, dass (unter Vorhaftanrechnung) die Freiheitsstrafe im Anpassungsverfahren „wegen Paragraphen 64, ff ARHG“ mit vier Jahren festgesetzt werde.

Rechtliche Beurteilung

2. Die Beschlüsse des Landesgerichtes Ried im Innkreis sowie der Beschluss des Oberlandesgerichtes Linz als Beschwerdegericht stehen, wie der Generalprokurator in seiner deswegen erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zutreffend aufzeigt, in nachstehend angeführter Hinsicht mit dem Gesetz nicht im Einklang:

a) Die Vollstreckung ausländischer Freiheitsstrafen (und vorbeugender Maßnahmen) im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist im Ersten Abschnitt des III. Hauptstückes (§§ 39 bis 44) des EU-JZG (BGBI I Nr 36/2004) geregelt, das (insoweit) mit 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist (§§ 1 Abs 1 Z 1, 77 Abs 1 EU-JZG). Die Anwendung der - durch dieses sowohl spätere als auch in dem in Rede stehenden Regelungsbereich speziellere Gesetz somit vorliegend verdrängten (F. Bydlinski, Methodenlehre², 465, 572) - Bestimmungen des Dritten Abschnittes des V. Hauptstückes des ARHG über die Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen (§§ 64 bis 67) durch das Landesgericht Ried im Innkreis und das Oberlandesgericht Linz war daher zwar rechtlich verfehlt, für den Verurteilten im Hinblick auf den (grundlegend) übereinstimmenden Regelungsinhalt der bezughabenden Rechtsvorschriften (§§ 39 Abs 2, 40 Abs 1, 42 und 44 EUJZG; §§ 64, 65 und 67 ARHG) aber nicht von Nachteil. a) Die Vollstreckung ausländischer Freiheitsstrafen (und vorbeugender Maßnahmen) im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist im Ersten Abschnitt des römisch III. Hauptstückes (Paragraphen 39 bis 44) des EU-JZG Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 36 aus 2004,) geregelt, das (insoweit) mit 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist (Paragraphen eins, Absatz eins, Ziffer eins,, 77 Absatz eins, EU-JZG). Die Anwendung der - durch dieses sowohl spätere als auch in dem in Rede stehenden Regelungsbereich speziellere Gesetz somit vorliegend verdrängten (F. Bydlinski, Methodenlehre², 465, 572) - Bestimmungen des Dritten Abschnittes des römisch fünf. Hauptstückes des ARHG über die Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen (Paragraphen 64 bis 67) durch das Landesgericht Ried im Innkreis und das Oberlandesgericht Linz war daher zwar rechtlich verfehlt, für den Verurteilten im Hinblick auf den (grundlegend) übereinstimmenden Regelungsinhalt der bezughabenden Rechtsvorschriften (Paragraphen 39, Absatz 2,, 40 Absatz eins,, 42 und 44 EUJZG; Paragraphen 64,, 65 und 67 ARHG) aber nicht von Nachteil.

b) Auch nach der Rechtsprechung der Straßburger Instanzen gelten die Verfahrensgarantien des Art 6 Abs 1 MRK für das Verfahren bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Stichhaltigkeit der strafrechtlichen Anklage (Frowein/Peukert EMRK² Art 6 Rz 49; Karl, IntKomm EMRK [Vogler] Art 6 Rz 256; Villiger EMRK² § 18 Rz 403). Ein ebensolches rechtskräftiges (verurteilendes) Erkenntnis ist regelmäßig Zulässigkeitsvoraussetzung des Rechtsinstitutes der Übernahme der Strafvollstreckung (Art 3 Abs 1 lit b des Überstellungsübereinkommens; § 39 Abs 2 EU-JZG; § 64 Abs 1 ARHG). Der Zweck des im Zuge der Vollstreckungsübernahme vorgesehenen (Art 9 Abs 1 lit b und Art 11 des Überstellungsübereinkommens; §§ 42, 44 EU-JZG; §§ 65, 67 ARHG) Exequaturverfahrens ist darin gelegen, die Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen im Inland auch bei jeweils unterschiedlichen Strafen(systemen) durch eine allenfalls erforderliche Anpassung an das österreichische Sanktionensystem und die inländischen Strafbemessungsgrundsätze zu ermöglichen (SSt 56/96; Linke/Epp/Dokoupil/Felsenstein, Internationales Strafrecht 83). In dem in Rede stehenden Verfahren soll somit bloß die im Ausland verhängte Sanktion in der an das inländische Recht angepassten Form für vollstreckbar erklärt werden (Werkusch, Die Vollstreckung ausländischer

Straferkenntnisse [2001], 132). Solcherart ist die in Österreich zu vollstreckende Strafe unter weitestgehender (vgl dazu Art 2 Abs 1 des Überstellungsübereinkommens) Bedachtnahme auf die im Urteilstatut verhängte Sanktion zu bestimmen (§ 42 Abs 2 EU-JZG; § 65 Abs 1 ARHG); dies unter - eigenständige zusätzliche Konstatierungen des österreichischen Gerichtes zu Strafzumessungstatsachen ausschließender (Werkusch, aaO, 140; aM mit Beziehung auf das ARHG Schwaighofer, Auslieferung und Internationales Strafrecht [1988],b) Auch nach der Rechtsprechung der Straßburger Instanzen gelten die Verfahrensgarantien des Artikel 6, Absatz eins, MRK für das Verfahren bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Stichhaltigkeit der strafrechtlichen Anklage (Frowein/Peukert EMRK² Artikel 6, Rz 49; Karl, IntKomm EMRK [Vogler] Artikel 6, Rz 256; Villiger EMRK² Paragraph 18, Rz 403). Ein ebensolches rechtskräftiges (verurteilendes) Erkenntnis ist regelmäßig Zulässigkeitsvoraussetzung des Rechtsinstitutes der Übernahme der Strafvollstreckung (Artikel 3, Absatz eins, Litera b, des Überstellungsübereinkommens; Paragraph 39, Absatz 2, EU-JZG; Paragraph 64, Absatz eins, ARHG). Der Zweck des im Zuge der Vollstreckungsübernahme vorgesehenen (Artikel 9, Absatz eins, Litera b und Artikel 11, des Überstellungsübereinkommens; Paragraphen 42., 44 EU-JZG; Paragraphen 65., 67 ARHG) Exequaturverfahrens ist darin gelegen, die Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen im Inland auch bei jeweils unterschiedlichen Strafen(systemen) durch eine allenfalls erforderliche Anpassung an das österreichische Sanktionensystem und die inländischen Strafbemessungsgrundsätze zu ermöglichen (SSt 56/96; Linke/Epp/Dokoupil/Felsenstein, Internationales Strafrecht 83). In dem in Rede stehenden Verfahren soll somit bloß die im Ausland verhängte Sanktion in der an das inländische Recht angepassten Form für vollstreckbar erklärt werden (Werkusch, Die Vollstreckung ausländischer Straferkenntnisse [2001], 132). Solcherart ist die in Österreich zu vollstreckende Strafe unter weitestgehender vergleiche dazu Artikel 2, Absatz eins, des Überstellungsübereinkommens) Bedachtnahme auf die im Urteilstatut verhängte Sanktion zu bestimmen (Paragraph 42, Absatz 2, EU-JZG; Paragraph 65, Absatz eins, ARHG); dies unter - eigenständige zusätzliche Konstatierungen des österreichischen Gerichtes zu Strafzumessungstatsachen ausschließender (Werkusch, aaO, 140; aM mit Beziehung auf das ARHG Schwaighofer, Auslieferung und Internationales Strafrecht [1988],

221) - Bindung an die Sachverhaltsfeststellungen im Erkenntnis des Urteilstatutes (Art 11 Abs 1 lit a des Überstellungsübereinkommens; § 42 Abs 1 EU-JZG) sowie unter Berücksichtigung des Schlechterstellungsverbotes (Art 11 Abs 1 lit d des Überstellungsübereinkommens; § 42 Abs 3 EU-JZG; § 65 Abs 2 ARHG). Daraus ergibt sich somit insgesamt, dass im Exequaturverfahren eine autonome Strafbemessung nach österreichischem Recht nicht stattzufinden hat (EBRV zum EU-JZG, 370 BlgNR 22. GP, 18). Aus dem Gegenstand und dem Wesen des Exequaturverfahrens folgt, dass damit nicht (neuerlich) über die Stichhaltigkeit der strafrechtlichen Anklage entschieden wird. Das Exequaturverfahren fällt daher nicht in den Anwendungsbereich des Art 6 Abs 1 MRK (Werkusch aaO, 112 f, 123; Karl, IntKomm EMRK [Vogler] Art 6 Rz 255 f). Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass die Einhaltung der durch Art 6 MRK gewährleisteten Verfahrensgarantien durch den Urteilstatut regelmäßig Zulässigkeitsvoraussetzung der Vollstreckungsübernahme ist (§ 39 Abs 2 Z 1 EU-JZG; § 64 Abs 1 Z 1 ARHG). Dem rechtlichen Gehör des Verurteilten wird überdies durch das - grundsätzliche - Erfordernis der (hier vorgelegenen) Zustimmung desselben zur Vollstreckungsübernahme (§ 40 Abs 1 EU-JZG; Art 3 Abs 1 lit d des Überstellungsübereinkommens; § 64 Abs 2 ARHG) Rechnung getragen.221) - Bindung an die Sachverhaltsfeststellungen im Erkenntnis des Urteilstatutes (Artikel 11, Absatz eins, Litera a, des Überstellungsübereinkommens; Paragraph 42, Absatz eins, EU-JZG) sowie unter Berücksichtigung des Schlechterstellungsverbotes (Artikel 11, Absatz eins, Litera d, des Überstellungsübereinkommens; Paragraph 42, Absatz 3, EU-JZG; Paragraph 65, Absatz 2, ARHG). Daraus ergibt sich somit insgesamt, dass im Exequaturverfahren eine autonome Strafbemessung nach österreichischem Recht nicht stattzufinden hat (EBRV zum EU-JZG, 370 BlgNR 22. GP, 18). Aus dem Gegenstand und dem Wesen des Exequaturverfahrens folgt, dass damit nicht (neuerlich) über die Stichhaltigkeit der strafrechtlichen Anklage entschieden wird. Das Exequaturverfahren fällt daher nicht in den Anwendungsbereich des Artikel 6, Absatz eins, MRK (Werkusch aaO, 112 f, 123; Karl, IntKomm EMRK [Vogler] Artikel 6, Rz 255 f). Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass die Einhaltung der durch Artikel 6, MRK gewährleisteten Verfahrensgarantien durch den Urteilstatut regelmäßig Zulässigkeitsvoraussetzung der Vollstreckungsübernahme ist (Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, EU-JZG; Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer eins, ARHG). Dem rechtlichen Gehör des Verurteilten wird überdies durch das - grundsätzliche - Erfordernis der (hier vorgelegenen) Zustimmung desselben zur Vollstreckungsübernahme (Paragraph 40, Absatz eins, EU-JZG; Artikel 3, Absatz eins, Litera d, des Überstellungsübereinkommens; Paragraph 64, Absatz 2, ARHG) Rechnung getragen.

c) Die in den entsprechenden, hier anzuwendenden Verfahrensbestimmungen des Art 11 Abs 1 des

Überstellungsübereinkommens und des § 44 Abs 1 EU-JZG (und darüber hinaus auch des§ 67 Abs 1 ARHG) nicht angeordnete Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in Anwesenheit des Verurteilten vor Fällung der Anpassungsentscheidung ist mithin, entgegen der für den Verurteilten nicht nachteiligen gegenteiligen Rechtsansicht, die das Oberlandesgericht Linz in seiner (kassatorischen) Rechtsmittelentscheidung vertrat, auch durch Art 6 Abs 1 MRK nicht geboten.c) Die in den entsprechenden, hier anzuwendenden Verfahrensbestimmungen des Artikel 11, Absatz eins, des Überstellungsübereinkommens und des Paragraph 44, Absatz eins, EU-JZG (und darüber hinaus auch des Paragraph 67, Absatz eins, ARHG) nicht angeordnete Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in Anwesenheit des Verurteilten vor Fällung der Anpassungsentscheidung ist mithin, entgegen der für den Verurteilten nicht nachteiligen gegenteiligen Rechtsansicht, die das Oberlandesgericht Linz in seiner (kassatorischen) Rechtsmittelentscheidung vertrat, auch durch Artikel 6, Absatz eins, MRK nicht geboten.

Weil die Gesetzesverletzung für den Verurteilten keinen Nachteil bedeutete, hatte ihre Feststellung ohne konkrete Wirkung zu bleiben.

Anmerkung

E8486714Os21.07f

Schlagworte

Kennung XPUBLDiese Entscheidung wurde veröffentlicht in Jus-Extra OGH-St 4055 = Jus-Extra OGH-St 4056 = Newsletter Menschenrechte NL 2007,280 = EvBl 2007/161 S 873 - EvBl 2007,873 = RZ2008,45 EÜ100, 101 - RZ 2008 EÜ100 - RZ 2008 EÜ101 = JBl 2008,265 = AnwBl 2008,387 = SSt 2007/43XPUBLEND

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:0140OS00021.07F.0612.000

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at